

Grundsatz

Eine Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug) ist ausschließlich wegen aktueller Preissteigerungen, insbesondere beim Gas und anderen Energieträgern, nicht möglich.

- Ein Anspruch auf Kug besteht, wenn der eingetretene Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.
- Preissteigerungen stellen kein unabwendbares Ereignis im Sinne des Kug dar, da es sich hierbei um ein übliches, allgemeines Marktrisiko handelt. Daher sind Preissteigerungen nicht als unabwendbares Ereignis im Sinne des Kurzarbeitergeldrechts anzusehen, das die Ausführung der Arbeit in einem Betrieb, wie zum Beispiel in Folge eines Brandes, vorübergehend teilweise oder ganz unmöglich machten.
- Wirtschaftliche Ursachen für Arbeitsausfälle im Sinne des Kug liegen vor bei konjunkturell bedingten Auftrags-/Nachfragerückgängen, strukturellen Veränderungen in einzelnen Branchen oder Regionen der Wirtschaft oder Störungen in der (internationalen) Arbeitsteilung und damit Ursachen, die sich durch Marktveränderungen/-verschiebungen aus der Teilnahme des Betriebs am Wirtschaftsleben ergeben. Hohe Energiepreise werden wie auch Preissteigerungen bei anderen Betriebskosten hiervon nicht erfasst.

Zur Frage, ob Kurzarbeitergeld bei steigenden Energiekosten gezahlt werden kann, wurde eine FAQ im Internet veröffentlicht. Die Regionaldirektionen wurden hierüber informiert.

Nach den Ergebnissen des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022 sind für energieintensive Unternehmen bzw. Betriebe insbesondere sog. Wirtschaftshilfen vorgesehen (s. Ziffer 11 „Unternehmenshilfen“ und Ziffer 12 „Spitzenausgleich energieintensive Unternehmen“). Diese Hilfen beziehen sich auf das KfW-Sonderprogramm sowie die Prüfung der Bundesregierung, wie zukunftsfähige Unternehmen stabilisiert werden können, die wegen der Gasmangellage bzw. nicht tragfähiger Energiekosten die Produktion einstellen müssen. Darüber hinaus soll der sogenannte Spitzenausgleich bei Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Orientierungshilfen

Folgende Beispiele können als Orientierungshilfe über eine mögliche Zahlung von Kug dienen:

Beispiel 1:

Ein Stahlkonzern stoppt wegen der stark steigenden Energiepreise zwei Produktionsanlagen und schaltet die dafür benötigten Hochöfen ab. Durch die exorbitant gestiegenen Energiepreise ist die Wettbewerbsfähigkeit massiv beeinträchtigt. Die Anlagen können nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden.

- kein Kug, da betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische Entscheidung. Es liegen keine wirtschaftlichen Ursachen für den Arbeitsausfall vor, da die Nachfrage nach dem Produkt weiterhin vorhanden ist. Hohe Energiepreise stellen -wie auch Preissteigerungen bei anderen Betriebskosten- keine wirtschaftlichen Ursachen dar.

Beispiel 2

Sollte eine Produktion aufgrund einer Rationierung der Gasmenge beim produzierenden Unternehmen nicht mehr möglich sein, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein unabwendbares Ereignis vorliegen. Ein solches unabwendbares Ereignis könnte z. B. vorliegen, wenn eine behördlich angeordnete Rationierung der Gasliefermengen erfolgt.

- Wenn der Rationierung eine behördliche Anordnung zugrunde liegt, ist für den Arbeitsausfall ein Anspruch auf Kug möglich.

Beispiel 3

Ein Zulieferer entscheidet sich, die Produktion einzustellen, da dieser in der Herstellung sehr viel Energie erfordert (Bewertung wie bei Beispiel 1). Ein abnehmender Betrieb benötigt diesen Artikel jedoch, um einen Teil seiner Produktion ausführen zu können. Beim abnehmenden Betrieb entsteht daher ein Arbeitsausfall.

- Hier ist der Einsatz von Kug beim abnehmenden Betrieb grundsätzlich denkbar, soweit alle Voraussetzungen für das Kug vorliegen. Der abnehmende Betrieb müsste u.a. prüfen, ob der benötigte Artikel anderweitig (ggfs. auch zu höheren Kosten) bezogen werden kann oder ob ein Arbeitsausfall intern kompensiert werden kann (z. B. durch Umsetzung der Mitarbeiter auf andere Produktionsstrecken).

Beispiel 4

Ein Betrieb muss in Folge höherer Energiekosten den Produktpreis anpassen. In der Folge geht aufgrund der Erhöhung des Produktpreises die Nachfrage der Kunden zurück oder Bestellungen werden storniert. Beim Betrieb entsteht aufgrund dieser kundeninduzierten Situation ein Arbeitsausfall.

- Hier ist der Einsatz von Kug beim produzierenden Betrieb grundsätzlich denkbar, soweit alle Voraussetzungen für das Kug vorliegen. Der Betrieb müsste u.a. glaubhaft darlegen, dass der Arbeitsausfall von vorübergehender Natur und unvermeidbar ist.

Ein vorübergehender Arbeitsausfall liegt nur vor, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit (diese orientiert sich an der Bezugsdauer für das Kug) wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist. Dazu sollte der Betrieb darlegen, was er zur Wiederaufnahme der Vollarbeit in dem genannten Zeitraum unternimmt (z. B. Umstellung auf neues Produkt oder auf eine energieeffizientere Produktion).

Fazit:

- Zur Orientierung der Operativen Services bei der Entscheidungsfindung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsauslegung wurden entsprechende Leitlinien in den [FAQ](#) veröffentlicht.
- Die Entscheidung, ob Kug gezahlt werden kann, ist eine Entscheidung im Einzelfall. Dabei ist der zugrundeliegende Sachverhalt, der vom Betrieb vorgetragen wird, anhand der veröffentlichten Leitlinien zu bewerten.
- Sofern weitere Gesetzesänderungen zum Kurzarbeitergeld während der Energiekrise bzw. Rechtsverordnung in Kraft treten, wird eine einheitliche Anwendung mittels Weisung sichergestellt.